

# Die Anwendung von § 86 FlurbG im Kontext einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung\*

Karl-Heinz Thiemann

## Zusammenfassung

Der Beitrag beschreibt aktuelle Trends der Kulturlandschaftsentwicklung in Deutschland. In diesem Kontext wird deutlich, dass eine nachhaltige Landnutzung vielfach nur durch Bodenordnung möglich ist. Hieraus ergeben sich wichtige Aufgabenschwerpunkte der Flurbereinigung. Ihre Lösung erfordert auch eine zeitgemäße Interpretation und Anwendung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung und Lösung von Landnutzungskonflikten nach § 86 FlurbG.

## Summary

*The paper illustrates current trends of development of cultural landscapes in Germany. In this context, it becomes apparent that oftentimes only the reallocation of property rights enables sustainable land use. From this follow important main tasks of land consolidation. The resolution of these problems demands also contemporary interpretation and application of the legal basis, e.g. the simplified land consolidation procedure for land development and for the resolution of land use conflicts pursuant to section 86 Land Consolidation Act.*

**Schlüsselwörter:** Entwicklung der Kulturlandschaft, Flurbereinigung, vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung, Lösung von Landnutzungskonflikten

## 1 Einleitung

Unter Kulturlandschaft versteht man die vom Menschen gestaltete und bewirtschaftete Landschaft im Gegensatz zur Naturlandschaft als einer weitestgehend unberührten Landschaft. Naturlandschaften finden sich in einem dicht besiedelten und hoch industrialisierten Land wie Deutschland nur noch in den Gebirgsregionen und Küstenbereichen; fast der gesamte Raum ist Kulturlandschaft, wozu auch die Städte als urbane Landschaften gehören.

Der folgende Beitrag soll sich nur mit der freien Landschaft beschäftigen und auch den Wald ausklammern, obwohl die Waldneuordnung im Zuge der Holzmobilisierung zur Roh- und Energiestoffgewinnung sowie des dringend notwendigen Waldumbaus zu klimaresistenten Mischbeständen in letzter Zeit eine Renaissance erfährt. Dies würde jedoch den Umfang des Beitrags sprengen,

\* Überarbeitete und ergänzte Fassung des Vortrags »Flurbereinigung zur nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung« am 26. September 2017 auf dem Stand der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) auf der INTERGEO®-Messe 2017 in Berlin.

sodass auf die Dokumentation des 134. DVW-Seminars »Waldneuordnung« am 12. und 13. Mai 2014 in Würzburg verwiesen werden soll (DVW 2014). Ferner wird auf die Unternehmensflurbereinigung zur eigentums-, nutzungs- und landschaftsverträglichen Realisierung von Infrastruktur- und anderen Großbauvorhaben nicht weiter eingegangen, weil ihre Anwendungsvoraussetzungen und Wirkungen bereits im zfv-Themenheft 1/2014 »Unternehmensflurbereinigung« dargestellt wurden. Vielmehr sollen die Flurbereinigung und ihre Bedeutung für eine nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung näher beleuchtet werden. Kernfragen der Kulturlandschaftsentwicklung sind das »wohin« und das »womit«, also die Frage nach den Trends und Treibern und die Frage nach den Instrumenten, um die Kulturlandschaftsentwicklung nachhaltig zu gestalten.

## 2 Treiber der Kulturlandschaftsentwicklung

In Deutschland lassen sich stark vereinfacht folgende Flächennutzungen mit ihren prozentualen Anteilen an der Gesamtfläche von rd. 36 Mio. ha unterscheiden (Statistisches Bundesamt 2017):

- 52 % Landwirtschaftsfläche einschließlich Moor- und Heidefläche,
- 31 % Waldfläche,
- 14 % Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV),
- ~2 % Wasserfläche,
- <2 % Fläche anderer Nutzungen (insb. Militärgelände, Abbau- und Abraumhalden).

In den letzten 20 Jahren – also im Zeitraum von 1992 bis 2012 – nahm die Siedlungs- und Verkehrsfläche um rd. 792.000 ha, die Waldfläche um 343.000 ha und die Wasserfläche um 80.000 ha zu, während die landwirtschaftlich genutzte Fläche um 865.000 ha und die sonstige Fläche um 350.000 ha abnahm (DBV 2015). Letzteres ist jedoch vor allem auf die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Reduzierung der Truppenstärke in diesem Zeitraum von fast 500.000 Mann auf nunmehr 180.000 Soldatinnen und Soldaten zurückzuführen, die mit der Aufgabe vieler Bundeswehrstandorte und deren Konversion verbunden war. Damit ist festzustellen, dass der Flächenbedarf für Siedlungs- und Verkehrszwecke fast ausschließlich zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Fläche befriedigt wird.

Die Umwidmungsrate, für die vielfach auch die Bezeichnung Flächen- oder Landschaftsverbrauch üblich ist, wird in der Regel als Mittelwert über die letzten vier

Jahre angegeben, um wetter- und wirtschaftsbedingte Schwankungen in der Baubranche zu glätten und die langfristige Entwicklung besser erkennen zu können. Der gleitende Vierjahresdurchschnitt erreichte im Jahr 2000 mit 129 ha pro Tag den Höchstwert und liegt heute (2015) bei rd. 66 ha pro Tag (Statistisches Bundesamt 2017). Betrachtet man diese Entwicklung, ist festzustellen, dass die Abnahme in ihrem Trend durchaus dem Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung aus dem Jahr 2002 entspricht, bis zum Jahr 2020 das sog. 30 ha-Ziel zu erreichen (Bundesregierung 2002, S. 42). Neben dieser positiven Entwicklung ist seit etwa fünfzehn Jahren ein starker Anstieg der Flächennutzungsansprüche in anderen Bereichen festzustellen, der jedoch differenziert betrachtet werden muss.

Die Energiewende umfasst vor allem die regenerativen Quellen Geothermie, Wasser- und Windkraft sowie Solarstrahlung und Biomasse. Da die Geothermienutzung unterirdisch erfolgt und aus gewässerökologischen Gründen kaum weitere Wasserkraftwerke möglich sind, haben nur die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie sowie der Anbau von Energiepflanzen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft. Sie wurden in einer Analyse des voraussichtlichen Endausbaus 2050 bereits von Hendricks und Thiemann (2017) zusammenfassend dargestellt. Danach ist festzuhalten, dass der Ausbau der Windenergie vor allem ein landschaftsästhetisches Problem darstellt. Um die Ausbauziele zu erreichen, muss sich nach den vorliegenden Prognosen die Anzahl der Windkraftanlagen an Land von derzeit über 27.000 auf etwa 100.000 vervierfachen. Die einzelne Windkraftanlage benötigt für die Zuwegung, das Fundament und die weiteren Nebenanlagen im Durchschnitt nur eine versiegelte Fläche von 0,4 ha, sodass ein Flächenbedarf von 40.000 ha oder rd. 0,2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche von rd. 17 Mio. ha (12 Mio. ha Acker- und 5 Mio. ha Grünland) entsteht (Thiemann 2013, Thiemann 2014). Berücksichtigt man, dass auch in Waldgebieten eine Windenergienutzung möglich ist und vielfach schon realisiert wird, verringert sich der Flächenbedarf in der freien Landschaft entsprechend. Innerhalb der sog. Freihaltefläche von rd. 15 ha für die heute üblichen 3-Megawatt-Anlagen mit 100 m Narbenhöhe und 50 m Rotorhalbmesser wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht weiter beeinträchtigt. Es stellt sich daher die Frage, welche Prioritäten (Landschaftsästhetik versus nachhaltige Stromerzeugung) die Gesellschaft in Zukunft setzt und wie Akzeptanz in der Bevölkerung durch Information und Beteiligung an der Wertschöpfung erzeugt werden kann.

Beim Ausbau der Sonnenenergienutzung ist die Situation ähnlich. Für die angestrebten Ausbauziele wird nach den heutigen Prognosen unter Berücksichtigung der Leistungssteigerungen bei den Solarzellen durch den technischen Fortschritt eine überspannte Fläche von rd. 40.000 ha für Photovoltaikanlagen und rd. 30.000 ha

für Solarthermieranlagen notwendig sein (Thiemann 2013). In Deutschland ist etwa jedes fünfte Dach für die Sonnenenergienutzung geeignet, was ein Flächenpotenzial von fast 250.000 ha ergibt. Der Ausbau der Sonnenenergienutzung könnte also rein gebäudebezogen durchgeführt werden, ohne dass Freiflächensolarkraftwerke in Deutschland notwendig wären. Auch hier stellt sich die Frage der Prioritätensetzung, denn zweifelsohne haben

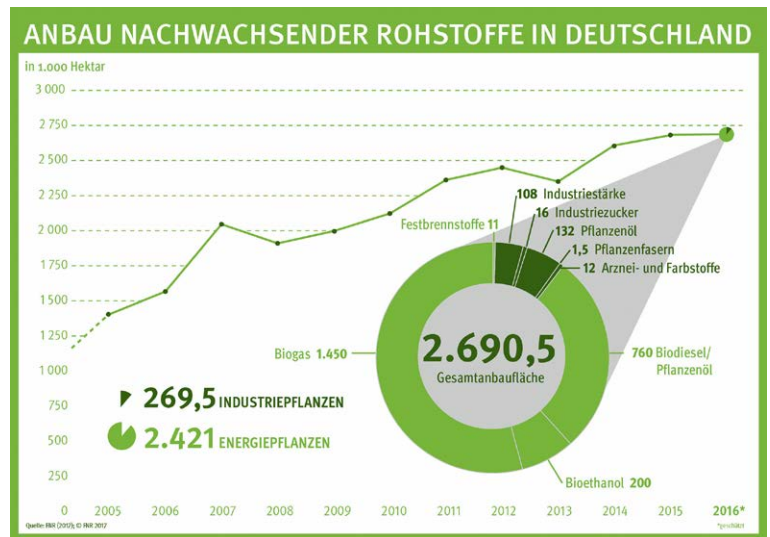


Abb. 1: Entwicklung der Anbaufläche für nachwachsende Rohstoffe

Solaranlagen durch die Verspiegelungseffekte erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Städte und Dörfer.

Beim Energiepflanzenanbau muss zwischen Biosprit und Biogas unterschieden werden (Abb. 1). Nach allgemeiner Einschätzung werden bei den herkömmlichen Biokraftstoffen mittel- bis langfristig keine relevanten Entwicklungen mehr zu erwarten sein. Die Märkte für reinen Biokraftstoff sind durch die Einführung der Besteuerung ab dem 1. Januar 2007 mittlerweile zusammengebrochen und eine Anhebung der Zwangsbeimischungen (E 10) zu den herkömmlichen Kraftstoffen ist derzeit nicht realisierbar. Daher stagnieren die abgesetzten Mengen. Hinzu kommt, dass auch in Zukunft trotz EU-Maßnahmen zur Eindämmung der Biodiesel- und Bioethanol-Importe eine Einfuhr aus Ländern mit Wettbewerbsvorteilen nicht zu verhindern sein wird. Daher dürfte die Anbaufläche für Öl-, Zucker- und Stärkepflanzen (Raps, Zuckerrüben und Weizen) für Biokraftstoffe eher ab- als zunehmen. Die Entwicklung von Biokraftstoffen der zweiten Generation durch direkte Verflüssigung von Biomasse aus der Landschaftspflege oder der Rest- und Abfallstoffverwertung (Biomass-to-Liquid, BtL) steht trotz intensiver Forschung erst am Anfang.

Beim Biogas macht sich die mit dem Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, Nr. 33, S. 1066) am 1. August 2014 in Kraft getretene Absenkung der Förderung für die Biogasproduktion aus

Energiepflanzen deutlich bemerkbar. Hierdurch sollte das Ziel verfolgt werden, den weiteren Ausbau vor allem auf Gülle sowie Rest- und Abfallstoffe zu konzentrieren. Diese Entwicklung ist mittlerweile aber schon wieder überholt, denn mit der vorletzten Änderung des EEG vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I, Nr. 49, S. 2259) ist auf Drängen Bayerns das sog. Ausschreibungsverfahren auch für die Stromerzeugung aus Biomasse zum 1. Januar 2017 eingeführt worden. Dies hat zur Folge, dass in Zukunft wieder mit einem leichten Anstieg der Anbauflächen für Biogas zu rechnen ist.

In diesem Kontext ist jedoch hervorzuheben, dass die Landwirtschafts- und Agrarstrukturentwicklung bis vor etwa zehn Jahren von einem Überschuss an Fläche geprägt war. So wurde in der EU im Anbaujahr 1988/89 zunächst die freiwillige und ab dem Anbaujahr 1993/94 die obligatorische Flächenstilllegung mit einem Satz von 15 % (bezogen auf die Getreide- und Ölsaatenfläche als Referenzfläche zur Berechnung der betriebsindividuellen Stilllegungsrate) eingeführt. Diese wurde zur Vereinfachung im Jahr 2005 auf 10 % der gesamten Ackerfläche bezogen, was dazu führte, dass in den Ackerbauregionen mit hohen Gemüse-, Kartoffel- und Zuckerrübenanteilen der Umfang der stillgelegten Flächen stark anstieg. Wie bekannt, wurde die Flächenstilllegung 2008 erstmals ausgesetzt und ab 2009 ganz abgeschafft. Hierdurch konnte dem zunehmenden Flächenbedarf für Energiepflanzen entsprochen werden, der in den letzten zehn Jahren von 1,1 Mio. ha (2005) auf 2,4 Mio. ha (2015) gestiegen ist und sich mittlerweile auf diesem Niveau eingependelt hat (Abb. 1). Agrarstrukturell konnte der erhöhte Bedarf für den Biomasseanbau also durch den Wegfall der Flächenstilllegung weitestgehend kompensiert werden.

Bei der Klimaanpassung geht es neben dem Bodenschutz vor allem um den Hochwasserschutz, d.h. große steuerbare Flutpolder an den Strömen und Flüssen sowie kleine dezentrale Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Fläche. Hinzu kommen die Vorhaben zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EG Nr. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1–73.), also die Renaturierung von Fließgewässern und Flussauen sowie die Anlage von begleitenden Gewässerschutzstreifen, welche ebenfalls zum Boden- und Hochwasserschutz beitragen. Für diese landeskulturellen Maßnahmen ist in der Bevölkerung und auch bei den meisten Landwirten weitestgehend Akzeptanz vorhanden, weil in den Flutpoldern die landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt werden kann und die dezentrale Wasserrückhaltung auch unmittelbar vor Ort wirkt und damit den Grundstückseigentümern und Flächennutzern selbst zugutekommt.

Größte Akzeptanzprobleme bereitet die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammen-

hang mit dem Siedlungs- und Infrastrukturausbau (DLKG 2016). Hier ist mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I, Nr. 51, S. 2542), welches am 1. März 2010 in Kraft getreten ist, die im Baurecht seit Mitte der 1990er Jahre bewährte räumliche, zeitliche und instrumentelle Trennung von Eingriffen und deren Kompensation (Ökokonto) nun in das allgemeine Planungsrecht übernommen worden (vgl. § 16 BNatSchG). Anzumerken ist, dass dieses Vorgehen auch schon vorher nach dem Bundesraumordnungsgesetz (ROG) möglich war, wenn in der Regionalplanung zur Freiraumstruktur geregelt wurde, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch Großbauvorhaben verursacht werden, an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen, ersetzt oder gemildert werden können (siehe heute § 8 Abs. 5 Satz 2 ROG vom 22. Dezember 2008, BGBl. I, Nr. 65, S. 2986).

Beispielsweise wurde beim Bau der Küstenautobahn A 20 (Lübeck–Uckermark, auch Ostseeautobahn genannt) ab 1992 von dieser Regelung vor allem in Mecklenburg-Vorpommern überaus erfolgreich Gebrauch gemacht, indem nur wenige trassenbegleitende Ausgleichsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Gunstraum der Küstenregion durchgeführt wurden, sondern überwiegend Gewässer- und Moorrenaturierungen sowie Grünlandextensivierungen als Ersatzmaßnahmen auf Flächen, die ohnehin für die Landwirtschaft weniger geeignet waren. So entstand z. B. zwischen Franzburg und Richtenberg seit 2006 durch Wiederaufstauung der 130 ha große Richtenberger See aus einem Gewässer, das 1936 durch den Reichsarbeitsdienst trockengelegt worden war.

Die in der Bauleit- und Regionalplanung mit großem Erfolg praktizierte räumliche Trennung von Eingriffen und deren Ausgleich bzw. Ersatz innerhalb des gleichen Naturraums ist durch das neue BNatSchG nun zum Mainstream erhoben worden. Sie ermöglicht die Integration der Kompensation in die landwirtschaftliche Nutzung und deren Optimierung aus landschaftsökologischer und agrarstruktureller Sicht. Gleichzeitig können weitere Inwertsetzungen der Kulturlandschaft insbesondere für Freizeit, Erholung und Tourismus erzeugt werden, was zu multifunktionalen Landnutzungskonzepten führt (hierzu weiterführend DLKG 2016). Ihre Umsetzung erfordert in der Regel Maßnahmen der Bodenordnung.

### 3 Zum Verhältnis von Fachplanung und Bodenordnung

Der Begriff Bodenordnung steht für die Erfassung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an Grundstücken einschließlich deren Wertermittlung (statische Komponente der Bodenordnung) sowie die Anpassung der vorhandenen subjektiven Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse an die objektiven Erfordernisse der Bodennutzungsplanung und einer möglichst konfliktfreien Landnutzung (dynamische Komponente der Bodenordnung). Die

dynamische Bodenordnung kann sowohl in freier Übereinkunft der Eigentümer, Flächennutzer und Planungsträger erfolgen, als auch in einem hoheitlichen Verfahren durch Verwaltungsakt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns und des geringstnötigen Eingriffs in private Rechte sind zunächst freiwillige Vereinbarungen anzustreben. Nur wenn die Möglichkeiten der privaten Bodenordnung (durch Kauf bzw. Tausch von Grundstücken oder Nutzungsvereinbarungen) unter angemessenen Bedingungen nicht zum notwendigen Erfolg führen, ist der Staat berechtigt, subsidiär mit öffentlich-rechtlichen Gestaltungsmitteln einzugreifen. Dabei sind im ländlichen Bereich zunächst die Regelflurbereinigung nach § 1 FlurbG bzw. das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG und unter Umständen auch das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG in Erwägung zu ziehen, die als privatnützige Bodenordnungsverfahren in erster Linie den objektiven, wohlverstandenen Interessen der Grundeigentümer dienen und als untergeordneten Nebenzweck auch öffentliche Belange der Bodennutzungsplanung mit verfolgen können (akzessorische Grundstücksneuordnung). Erst wenn auch diesem Vorgehen der Erfolg versagt bleibt, darf der Staat zur Umsetzung eines konkreten Fachplans für öffentliche Erfordernisse im Wohl der Allgemeinheit als letztes Mittel die Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG zur Grundstücksbeschaffung anwenden, wenn sie gesetzlich zulässig ist. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen nach § 87 Abs. 1 FlurbG vorliegen, kann die Enteignung als milderes Mittel auch über eine Unternehmensflurbereinigung vollzogen werden.

#### 4 Flurbereinigung als Agrarstrukturverbesserung

Diese grundsätzlichen Prinzipien der Bodenordnung sind auch bei der Kulturlandschaftsentwicklung zu beachten. Infolge des Klimawandels und zur Umsetzung der WRRL sind in nahezu allen Agrarlandschaften Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz notwendig, die mit dem Aufbau eines Biotopverbunds für den Natur- und Artenschutz kombiniert werden sollten. Dabei steht die Realisierung folgender Aspekte im Vordergrund:

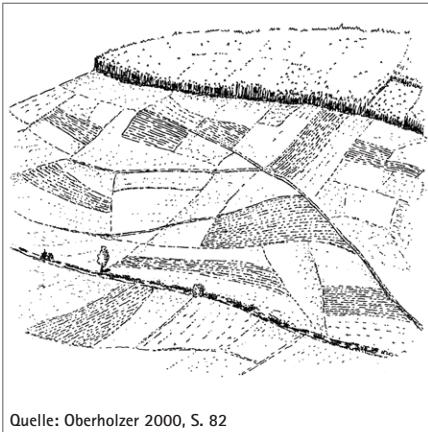
1. Standortangepasste Flächenbewirtschaftung, d. h. Grünlandnutzung in Auen- und Hangbereichen sowie Acker möglichst nur im ebenen und weniger stark geneigten Gelände,
2. höhenlinienparallele Ausrichtung der Grundstücke und deren Bewirtschaftung zur Minderung des Bodenabtrags durch Wasser (Konturnutzung),
3. Anlage von Erosionsschutzhecken gegen Wind- und Wassererosion und anderen linearen Landschaftselementen zur Verkürzung der erosionswirksamen Hanglänge,
4. Umsetzung einer dezentralen Wasserrückhaltung in der Fläche durch Anlage von Kleinstrückhaltebecken (Erdbecken) und Flutmulden,

5. Renaturierung der Bäche und Vorfluter sowie Ausweitung von Gewässerschutzstreifen an möglichst allen Gewässern sowie
6. Aufbau eines Biotopverbunds mit den Fließgewässern als Kernelement und einem Flächenanteil der ökologischen Vorrangfläche von etwa 10 % an der Gesamtfläche.

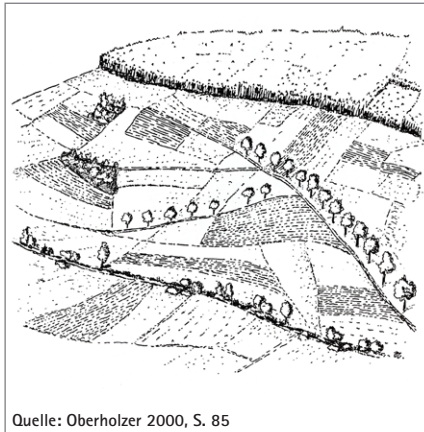
Neben den traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaften, wie Geest-, Heide-, Moor- und Heckenlandschaften, den Bereichen mit Sonderkulturen (Wein-, Hopfen-, Spargel-, Ost- und Gemüseanbau) sowie den in neuerer Zeit durch Flurbereinigung bereits neu geordneten Gebieten lassen sich die Agrarlandschaften Deutschlands in drei grundsätzliche Typen einteilen. Dies sind zum einen bisher nicht flurbereinigte und durch intensive Nutzung weitgehend ausgeräumte Kulturlandschaften, wie sie schwerpunktmäßig in Südwestdeutschland vorzufinden sind, sowie die einseitig agrarökonomisch gestalteten Agrarlandschaften in Nordwest- und Ostdeutschland.

Gerade der erstgenannte Landschaftstyp der ungeordneten und durch intensive Nutzung ausgeräumten Agrarlandschaft (Abb. 2) verdeutlicht, dass eine befriedigende Landschaftsgestaltung über eine Landschaftsplanung (§ 11 BNatSchG) und freiwillige Bodenordnung nicht zu erreichen ist, weil dabei die vorhandenen Wege-, Gewässer- und Grundstücksstrukturen als gegeben angehalten werden müssen. So besteht z. B. aus landespflegerischer Sicht in diesem Fall nur die Möglichkeit, Baumreihen entlang der Wege zu pflanzen, Ufergehölze innerhalb der Gewässergrundstücke anzulegen und Schutzstreifen durch Nutzungsvereinbarungen aus der Bewirtschaftung zu nehmen sowie einzelne Grundstücke anzukaufen und ökologisch aufzuwerten (Abb. 3). Eine überzeugende Gesamtlösung kann auf diese Weise nicht erreicht werden, sondern setzt eine grundlegende Neuordnung voraus (Abb. 4), wie sie nur über eine Flurbereinigung nach § 1 bzw. § 86 FlurbG möglich ist.

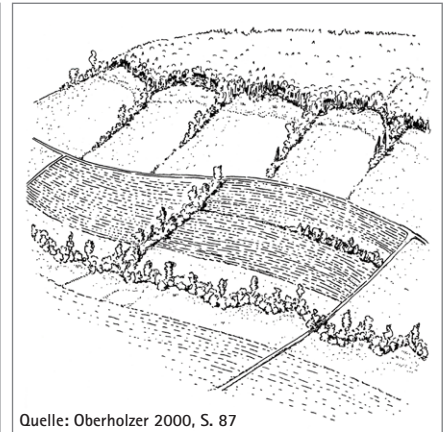
Flurbereinigungsverfahren können in den oben genannten Agrarlandschaftstypen in der Regel problemlos angeordnet werden, weil sie mit dem hauptsächlichen Zweck der Agrarstrukturverbesserung (Grundstücksarrondierung bzw. Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in den neuen Ländern sowie ländlicher Wegebau und Aufwertung der agrarökologischen Situation durch Bodenschutz) eindeutig privatnützigen Zielen der Grundstückseigentümer und Flächennutzer dienen. Sie verfolgen als untergeordneten Nebenzweck aber auch öffentliche Belange, wie etwa Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sowie des Biotopschutzes und der Erholungsvorsorge. Denn nur so kann dem Neugestaltungsauftrag in § 37 Abs. 1 Satz 1 FlurbG entsprochen werden, »das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.« § 37 Abs. 2 FlurbG



Quelle: Oberholzer 2000, S. 82



Quelle: Oberholzer 2000, S. 85



Quelle: Oberholzer 2000, S. 87

Abb. 2: Landschaftstyp der ungeordneten und intensiv genutzten Agrarlandschaft mit ganzheitlichem, ökonomisch-ökologischen Neuordnungsbedarf

Abb. 3: Unzureichende Weiterentwicklung mit den Möglichkeiten der freiwilligen Bodenordnung

Abb. 4: Ganzheitliche Neugestaltung durch Flurbereinigung

führt hierzu weiter aus, dass die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung ihrer originären Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren hat und »vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen hat.«

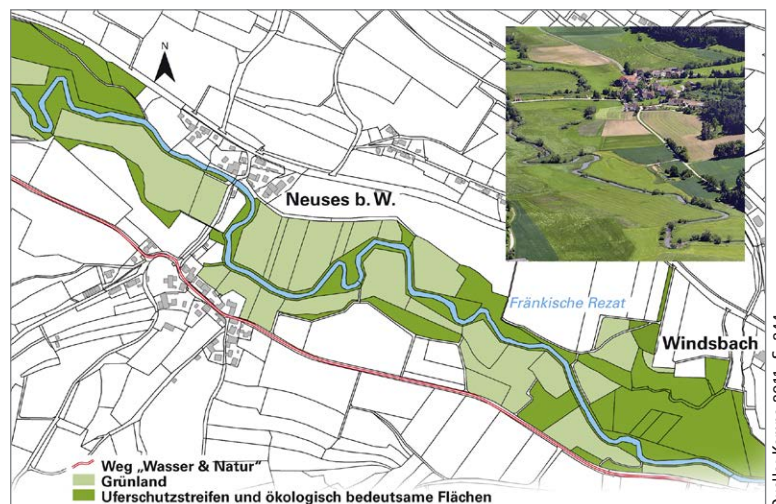
Die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen erfolgt zum einen durch eine entsprechende Einstellung in die Planung und Ausführung der originären Flurbereinigungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG und zum anderen durch eine Landbereitstellung für öffentliche Vorhaben (vgl. Abb. 5: Gewässer- und Artenschutz in der Flurbereinigung Neuses b. W., Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach – Regelverfahren nach §§ 1, 4 und 37 FlurbG, 1994–2016). Die Flächen für öffentliche Zwecke stammen in der Regel aus folgenden Quellen, wobei die Reihung zugleich auch eine Prioritätenfolge in der Akquise darstellt:

1. Eigene im Verfahrensgebiet gelegene Grundstücke der jeweiligen Vorhabenträger, die oft durch einen sog. vorlaufenden Grunderwerb an beliebiger Stelle durch Kauf erworben worden sind,
2. direkt von einzelnen Teilnehmern erworbene Abfindungsansprüche (gezielte und von der Flurbereinigungsbehörde vermittelte Landabfindungsverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG),
3. von der Flurbereinigungsbehörde bzw. von der Teilnehmergeinschaft oder von einem Verband der Teilnehmergeinschaften (auch für erst beizuziehende Grundstücke) über § 52 FlurbG

erworbene und zur Verfügung gestellte Abfindungsansprüche (sog. Landzwischenwerb),

4. über eine Erhöhung des Landbeitrags nach § 40 Satz 3 FlurbG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 FlurbG gegen Geldausgleich an die Teilnehmergeinschaft zur Verfügung gestellte Flächen und
5. von der Teilnehmergeinschaft im Verfahren nicht benötigtes und gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG gegen Geldausgleich zur Verfügung gestelltes Masseland.

Bei einer Flächenbereitstellung nach § 40 Satz 3 FlurbG hat der jeweilige Vorhabenträger sowohl für das Land als auch für entstehende Schäden einen angemessenen Kapitalbeitrag an die Teilnehmergeinschaft zu leisten, soweit eine Anlage nicht zugleich dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer dient. Eine Grenze findet die Landbereitstellung für öffentliche Anlagen in allen Fällen in der wertgleichen Landabfindung der Teilnehmer nach § 44 Abs. 1–4 FlurbG, die keinesfalls beeinträchtigt werden darf.



Quelle: Kempe 2011, S. 244

Abb. 5: Bodenmanagement für den Gewässer-, Natur- und Artenschutz im Gruppenverfahren Mittlere Rezat, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

## 5 Flurbereinigung als Bodenordnung für den ländlichen Raum

Wie in Kap. 4 dargelegt, ist das deutsche Flurbereinigungs-gesetz mit der in § 1 FlurbG normierten Definition und Zweckbestimmung zunächst ein Fachplanungsgesetz zur Agrarstrukturverbesserung, in dem allerdings auch die Bodenordnung mit enthalten ist. Denn im Gegensatz zu allen anderen Fachplanungen, bei denen die Neuordnung der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse nur notwendig ist, um das jeweils anstehende Vorhaben zu ermöglichen, ist bei der Verbesserung der Agrarstruktur nach dem FlurbG die Bodenordnung kein bloßes Mittel zum Zweck, sondern Teil der Fachaufgabe selbst. Dies hat zur Folge, dass beide Komponenten

1. förmliche Fachplanung Agrarstrukturverbesserung in Form des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) und
2. hoheitliche Neuordnung der privaten Rechtsverhältnisse und Grundstücksstrukturen in Form des Flurbereinigungsplanes nach § 58 Abs. 1 FlurbG (mindestens wertgleiche Landabfindung)

so eng miteinander verbunden sind, dass man sie nicht voneinander trennen kann. Vielmehr ist im Regelverfahren nach § 1 FlurbG die Bodenordnung in die Fachaufgabe Agrarstrukturverbesserung integriert und auf die speziellen Belange der Landwirtschaft abgestellt. Dies wird vor allem im Maßnahmenkatalog der originären Flurbereinigungsaufgaben (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG) und den Vorschriften zur mindestens wertgleichen Landabfindung aller Teilnehmer (§ 44 Abs. 1–4 FlurbG) besonders deutlich (Thomas 1995).

Nach der programmatischen Definition und Aufgabenzuweisung in § 1 FlurbG kann eine Flurbereinigung jedoch nicht nur als Fachaufgabe zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durchgeführt werden, sondern auch zur Förderung der Landentwicklung, sofern dies mit den Interessen der Mehrheit der Eigentümer im Sinne von § 4 FlurbG parallel läuft. Ergänzend ist zur Aufgabe der Förderung der allgemeinen Landeskultur nach § 1 FlurbG anzumerken, dass hierunter heute alle Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Landschaftspflege unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion des ländlichen Raumes verstanden werden. Das Verfahrensziel umfasst somit alle ökonomischen und ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Kulturlandschaft zugrunde liegen (Bundesregierung 1974, S. 19). Die »Förderung der allgemeinen Landeskultur« schließt also die »Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land und Forstwirtschaft« als Oberbegriff mit ein und beinhaltet darüber hinausgehende Maßnahmen des Gewässer-, Biotop- und Artenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholungsvorsorge

im öffentlichen Interesse, die in den Bereich der »Förderung der Landentwicklung« fallen.

Der Standardkommentar zum FlurbG (Wingerter und Mayr 2013, § 1, Rd.-Nr. 2, Abs. 2) führt hierzu weiter aus, dass jeder der drei Zwecke (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur, Förderung der Landentwicklung) für sich allein oder in beliebiger Verbindung eine Flurbereinigung rechtfertigen kann. Jedoch muss stets ein primär privatnütziger Zweck verfolgt werden, damit die Flurbereinigung zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bleibt. Dabei steht der Begriff der Landentwicklung für die Verwirklichung der von der Raumplanung für den ländlichen Raum vorgesehenen Ziele und stellt »Förderung der Landentwicklung« im Gegensatz zu »Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land und Forstwirtschaft« klar, dass die Flurbereinigungsbehörde nicht selbstständig als überörtliche Trägerin etwa der Landes-, Bauleit- oder Landschaftsplanung tätig werden darf, sondern ihre Aufgabe darin besteht, durch Bodenordnung die außerhalb des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens zu verwirklichenden Planungen zu erleichtern und hierzu beizutragen (Bundesregierung 1974, S. 19; Wingerter und Mayr, 2013, § 1, Rd.-Nr. 4, Abs. 4 und § 1, Rd.-Nr. 6). Damit ist das FlurbG zugleich auch allgemeines Bodenordnungsgesetz für den ländlichen Raum (Suderow und Heinrichs 1975, Thomas 1995).

Erst mit der Novelle des FlurbG 1994 erfolgte eine klare Trennung der Fachaufgabe Agrarstrukturverbesserung von der Bodenordnung im engeren Sinne, indem mit der neuen Fassung von § 86 FlurbG das »vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung« geschaffen wurde (Thiemann 2004, Thiemann 2008). Denn nach § 86 Abs. 2 Nr. 5 FlurbG kann von der Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG) abgesehen und das Verfahren ausschließlich eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) und Landnutzungskonflikte aufzulösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Es bedurfte aber noch einer langen und intensiven Diskussion in der Fachwelt (Thomas 2009) und Klärung durch die Flurbereinigungsgerichte (zuletzt Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. Oktober 2016, Recht der Landwirtschaft (RdL), Heft 2/2017, S. 46–49), bis die Anwendungsvoraussetzungen der Flurbereinigung nach § 86 FlurbG als Bodenordnung im engeren Sinne eindeutig herausgearbeitet wurden. Sie lassen sich heute wie folgt zusammenfassen (Thiemann et al. 2015, S. 103 f., Thiemann 2017, S. 243):

1. **Anlass:** Die Umsetzung flächenbeanspruchender, bestandskräftiger bzw. für sofort vollziehbar erklärter formeller Planungen ist für die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Flächennutzer in der Regel unabwendbar und erfordert somit zwangsläufig Maßnahmen der Bodenordnung. Gleiches gilt vielfach

- auch für informelle Planungen von gesellschaftspolitischer Relevanz und dadurch erzeugtem Willen zur Umsetzung (Fehres 2014, S. 34 ff.).
2. **Zweckbestimmung und deren Privatnützigkeit:** Die Auflösung der durch flächenbeanspruchende Planungen verursachten Landnutzungskonflikte im Sinne von Ziff. 1 durch Flurbereinigung, d. h. der Erhalt des Grundvermögens und seiner individuellen Nutzungsmöglichkeiten durch die mindestens wertgleiche Landabfindung aller Teilnehmer gemäß § 44 Abs. 1–4 FlurbG, entspricht der Zweckbestimmung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG und ist in erster Linie privatnützig im Sinne von § 4 FlurbG, wie es § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG fordert.
  3. **Erforderlichkeit und Interesse der Beteiligten:** Eine befriedigende Lösung der Landnutzungskonflikte ist bei komplexen Verhältnissen vielfach nur durch eine umfassende Bodenordnung möglich, sodass eine Flurbereinigung nach § 86 FlurbG auch erforderlich ist und mit der unter Ziff. 2 genannten Zweckbestimmung auch im objektiven Interesse der Beteiligten (Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe als Flächennutzer) im Sinne von § 4 FlurbG liegt, wie es ebenfalls von § 86 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 FlurbG gefordert wird.
  4. **Materielle Rechtmäßigkeit:** Unerheblich ist es, ob die Flurbereinigung durch agrarstrukturelle Mängel (Besitzersplitterung, unzureichende Erschließung oder agrarökologische Defizite im Boden-, Gewässer- und Landschaftsschutz) initiiert oder durch fremdnützige, flächenbeanspruchende Vorhaben ausgelöst wird (siehe Ziff. 1). Ihre materielle Rechtmäßigkeit beurteilt sich in diesem Zusammenhang ausschließlich nach dem hauptsächlichen Zweck des jeweiligen Verfahrens. Die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens zur Landentwicklung ist materiell rechtmäßig, wenn seine Zweckbestimmung den Anforderungen nach § 86 entspricht (siehe Ziff. 2), die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 4 das Verfahren für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben halten durfte (siehe Ziff. 3) und wenn sie das ihr zur Anordnung des Verfahrens und Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 5. Juli 2016, RdL 1/2017, S. 18–21).
  5. **Flächenbereitstellung für Fremdplanungen:** Evident und verfahrensimmanent ist, dass die Lösung der durch Fremdplanungen verursachten Landnutzungskonflikte durch Flurbereinigung mit der Unterstützung der Umsetzung eben dieser Fremdplanungen verbunden ist, also insofern auch fremdnützigen Zwecken dient. Denn die Auflösung der Landnutzungskonflikte dient sowohl den Grundstückseigentümern und landwirtschaftlichen Betrieben als auch der Realisierung der Fremdplanungen. Dieser Nebeneffekt ist vom Gesetz-

geber bewusst gewollt und in § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG als eigener Verfahrenszweck normiert (Ermöglichung von Landentwicklungsmaßnahmen). Er überschneidet sich indes weitgehend mit privaten Interessen (siehe Ziff. 2 und 3). Daher sind die Zweckbestimmungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG und § 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG (Auflösung von Landnutzungskonflikten) in der Regel als Einheit zu sehen.

Unabhängig von agrarstrukturellen Mängeln kann die Flurbereinigung also eingesetzt werden, um die von Fachplanungen ausgehenden Landnutzungskonflikte zu lösen und dadurch gleichzeitig deren Umsetzung zu ermöglichen. Dies gilt im Rahmen der nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sowie zur Realisierung der Landschaftsplanung und naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen. Der große Vorteil der Flurbereinigung ist dabei in einer Akzeptanzerhöhung zu sehen, weil die Enteignung vermieden und allen Grundeigentümern durch das Erfordernis der mindestens wertgleichen Landabfindung nach § 44 Abs. 1–4 FlurbG der vollständige Erhalt ihres Grundvermögens per Gesetz zugesichert ist. Darüber hinaus hat der jeweilige Maßnahmenträger gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen, sodass die Grundeigentümer nicht mit Kosten der Landentwicklung als solcher belastet werden.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass nicht nur die Geld- (§ 19 FlurbG), sondern auch die Landbeiträge (§ 47 FlurbG) als Pendant zu den allgemeinen Flurbereinigungsvorteilen zu sehen sind, die den Teilnehmern aus der Beseitigung agrarstruktureller Mängel erwachsen. Dies bedeutet, dass in Verfahren ohne nennenswerte agrarstrukturelle Mängel, in denen die Flurbereinigung also nur die Ziele verfolgt, Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) und Landnutzungskonflikte aufzulösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG), kein Landabzug erhoben werden kann und damit selbstverständlich auch eine Landbereitstellung über § 40 Satz 3 FlurbG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 FlurbG ausscheidet. Vielmehr sind die Flächen zur Umsetzung der Fremdplanungen ausschließlich aus eigenen Grundstücken der Vorhabenträger oder über Landabfindungsverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG aufzubringen.

## 6 Fazit und Ausblick

In Flurbereinigungsverfahren zur Agrarstrukturverbesserung ist die Umsetzung von dezentralen Hochwasser- sowie Boden- und Gewässerschutzmaßnahmen seit jeher – wie die Anlage von Biotopverbundsystemen – fester Bestandteil der Wege- und Gewässernetzplanung mit landschaftspflegerischer Begleitplanung nach § 41 FlurbG (siehe Bsp. in Abb. 6). Diese Maßnahmen gewinnen in Zukunft erheblich an Bedeutung, weil als Folge



Abb. 6:  
Erosionsschutzstreifen zwischen hangparallel zugeteilten Grundstücken, der gleichzeitig auch zur Biotopvernetzung und zur Wasser-rückhaltung in der Fläche beiträgt.



Quelle: Kempe 2011, S. 245

des Klimawandels eine Verschiebung der Niederschläge um bis zu 40 % von den Sommer- in die Wintermonate zu erwarten ist, sodass in den zunehmend milderen Wintern ohne Schnee vermehrt Hochwasserereignisse auftreten. Ferner nehmen die Wetterextreme (Sturm, Hagel und Regen) zu, was dazu führt, dass auch in den trockeneren Sommern mit Starkniederschlägen zu rechnen ist. Deshalb ist eine Anpassung der Kulturlandschaften an den Klimawandel durch Hochwasser-, Boden- und Gewässerschutz zwingend geboten und zu verstärken (DVW 2010).

In Gebieten ohne nennenswerte Defizite in der Agrarstruktur können entsprechende Maßnahmen als Fachplanung (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bauleitplanung, Ökokonto, naturschutzrechtliche Kompensation) erstellt und mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG ermöglicht werden. Die Anwendung von § 86 FlurbG für diese Zwecke geschieht noch zu zögerlich, weil die Rechtsanwendung bisher unklar war. Es bleibt zu hoffen, dass die Flurbereinigung nun auch für eine nachhaltige Kulturlandschaftsentwicklung vermehrt Anwendung finden wird.

### Literatur

Bundesregierung (1974): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes. Bundestagsdrucksache 7/3020 vom 23.12.1974.  
 Bundesregierung (2002): Bericht der Bundesregierung über die Perspektiven für Deutschland – Nationale Strategie für eine nachhaltige Entwicklung. Bundestagsdrucksache 14/8953 vom 25.04.2002.  
 DBV – Deutscher Bauernverband (Hrsg.) (2015): Situationsbericht 2015/16 – Trends und Fakten zur Landwirtschaft. Berlin.  
 DLKG – Deutsche Landeskulturgesellschaft (Hrsg.) (2016): Flächenkonkurrenz entschärfen: gemeinsam – maßvoll – zukunftsfähig. Dokumentation der 37. Bundestagung vom 7. bis 9. Juni 2016 in Freising. Schriftenreihe der DLKG, Heft 14, Münchenberg.  
 DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. (Hrsg.) (2010): Klimawandel und Landnutzung in Deutschland – Anforderungen an die Landentwicklung. Leitfaden und Positionspapier des DVW Arbeitskreises 5 »Landmanagement«. Schriftenreihe des DVW, Band 65, Augsburg.  
 DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e. V. (Hrsg.) (2014): Waldneuordnung. Beiträge zum 134. DVW-Seminar am 12. und 13. Mai 2014 in Würzburg. Schriftenreihe des DVW, Band 77, Augsburg.  
 Fehres, J. (2014): Problemstellungen aus Sicht der Praxis bei der Anordnung und Durchführung von ländlichen Bodenordnungsverfahren

nach dem FlurbG. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 1/2014, 139. Jg., S. 32–40.

FNR – Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (2017): Grafiken. <https://mediathek.fnr.de/grafiken.html>, letzter Zugriff 09/2017.  
 Hendricks, A., Thiemann, K.-H. (2017): Transition of Power Generation to Renewable Energies. New Challenges for Rural Land Management in Germany. In: Hepperle, E., Dixon-Gough, R., Mansberger, R., Paulsson, J., Hernik, J., Kalbro, T. (Eds.): Land Ownership and Land Use Development – The Integration of Past, Present and Future in Spatial Planning and Land Management Policies. Zürich, pp. 171–183.  
 Kempe, R. (2011): Hochwasserschutz und naturnahe Gewässergestaltung Mittlere Rezat – Ländliche Entwicklung in Mittelfranken. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 4/2011, 136. Jg., S. 239–246.  
 Oberholzer, G. (2000): Die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft. Landespflege in der Flurbereinigung, Teil V. Schriftenreihe des Studiengangs Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München, Heft 68, Neubiberg.  
 Statistisches Bundesamt (2017): Destatis – Statistisches Bundesamt. [www.destatis.de/DE/Startseite.html](http://www.destatis.de/DE/Startseite.html), letzter Zugriff 09/2017.  
 Suderow, W., Heinrichs, W. (1975): Flurbereinigung und Raumordnung – Zur Novellierung des § 1 FlurbG. In: IKO – Innere Kolonisation, Land und Gemeinde (IKO), Heft 2/1975, 24. Jg., S. 71–73.  
 Thiemann, K.-H. (2004): Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung nach § 86 FlurbG – Anwendungsvoraussetzungen und Sondervorschriften. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 4/2004, 129. Jg., S. 261–265.  
 Thiemann, K.-H. (2008): Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG (Landentwicklungsverfahren). In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 2/2008, 133. Jg., S. 90–97.  
 Thiemann, K.-H. (2013): Energiewende – Kulturlandschaft im Wandel. In: Schriftenreihe der Universität der Bundeswehr München, Band 2, Neubiberg, S. 77–83.  
 Thiemann, K.-H. (2014): Der Beitrag der Immobilienwertermittlung zur Umsetzung der Energiewende am Beispiel der Windenergie. In: Schriftenreihe des Instituts für Baubetrieb der Universität der Bundeswehr München, Band 3, München, S. 437–445.  
 Thiemann, K.-H. (2017): Die Lösung der Bodenfrage im ländlichen Bereich über § 86 FlurbG. In: RdL – Recht der Landwirtschaft, Heft 9/2017, 69. Jg., S. 241–244.  
 Thiemann, K.-H., Benz, K., Schumann, M. (2015): Materielle Rechtmäßigkeit des Landentwicklungsverfahrens nach § 86 FlurbG am Beispiel der Flurbereinigung NGP Bienwald West, Rheinland-Pfalz. In: zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, Heft 2/2015, 140. Jg., S. 98–104. DOI: 10.12902/zfv-0059-2015.  
 Thomas, J. (1995): Zur Sinnhaftigkeit von Bodenordnungsmaßnahmen in den ländlichen Bereichen – Versuch einer Systematisierung. In: ZKL – Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, Heft 6/1995, 36. Jg., S. 293–299.  
 Thomas, J. (2009): Möglichkeiten und Grenzen der Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG bei der Lösung von Landnutzungskonflikten. In: fub – Flächenmanagement und Bodenordnung, Heft 2/2009, 71. Jg., S. 56–64.  
 Wingerter, K., Mayr, Ch. (2013): Flurbereinigungsgesetz – Standardkommentar. 9. Auflage, Butjadingen-Stollhamm.

### Kontakt

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Karl-Heinz Thiemann  
 Vorsitzender der Deutschen Landeskulturgesellschaft (DLKG)  
 Universität der Bundeswehr München  
 Institut für Geodäsie – Professur für Landmanagement  
 85577 Neubiberg  
 k-h.thiemann@unibw.de

Dieser Beitrag ist auch digital verfügbar unter [www.geodaesie.info](http://www.geodaesie.info).